

AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsorgan

Jahrgang **2025**

Ausgabe - Nr. **56**

des Kreises Warendorf
der Abwasserbetrieb TEO AöR
der Volkshochschule Warendorf
der Sparkasse Münsterland Ost
der Wasserversorgung Beckum GmbH
der Stadtwerke Ostmünsterland GmbH & Co. KG

Ausgabetag **05.12.2025**

| Nummer | Datum | Gegenstand | Seite |
|----------------------------------|------------|---|-----------|
| VOLKSHOCHSCHULE WARENDORF | | | |
| 178 | 28.11.2025 | Einladung zur Verbandsversammlung der Volkshochschule Warendorf am 15.12.2025 | 960 |
| KREIS WARENDORF | | | |
| 179 | 03.12.2025 | a) Öffentliche Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmisionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) i. V. m § 10 Abs. 7 und 8 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) | 961 – 962 |
| 180 | 05.12.2025 | b) Öffentliche Bekanntmachung zum Entwurf der Haushaltssatzung 2026 | 963 |
| 181 | 05.12.2025 | c) Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen des Rettungsdienstes des Kreises Warendorf für das Jahr 2025 vom 05.12.2025 inkl. Bekanntmachungsanordnung | 964 – 969 |
| 182 | 05.12.2025 | d) Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen des Rettungsdienstes des Kreises Warendorf für das Jahr 2026 vom 05.12.2025 inkl. Bekanntmachungsanordnung | 970 – 975 |
| 183 | 03.12.2025 | e) Öffentliche Bekanntmachung von Verwaltungsentscheidungen | 976 – 980 |

Herausgeber: Kreis Warendorf – Der Landrat
Telefon: 0 25 81 / 53-10 32 Fax: 0 25 81 / 53-10 99

eMail: amtsblatt@kreis-warendorf.de

Druck und Vertrieb: Kreis Warendorf

Haupt- und Personalamt Postfach 11 05 61 48207 Warendorf

Erscheint in der Regel wöchentlich.
Bei Bedarf auch zusätzlich.

Alle Amtsblätter können kostenfrei auf der Internetseite www.kreis-warendorf.de unter der Rubrik "Amtsblatt" abgerufen werden.

28.11.2025

E I N L A D U N G

Sehr geehrter Herr «NAME»,

zur 123. Sitzung der Verbandsversammlung der Volkshochschule Warendorf am

Montag, 15.12.2025, um 17:00 Uhr
im Alten Lehrerseminar, Freckenhorster Str. 43, 48231 Warendorf

lade ich hiermit herzlich ein.

TAGESORDNUNG:

A. Öffentliche Sitzung

1. Wahl des/der Vorsitzenden der Verbandsversammlung
2. Wahl des/der stellvertretenden Vorsitzenden der Versammlung
3. Wahl des Verbandsvorstehers/der Verbandsvorsteherin
4. Wahl des stellvertretenen Verbandvorstehers/der stellvertretenden Verbandsvorsteherin
5. Bericht der VHS-Leiterin
6. Einbringung des Entwurfs des Jahresabschlusses 2024
7. Über- und außerplanmäßige Ein- und Auszahlungen 2024

Mit freundlichen Grüßen

gez. Elke Duhme
stellvertretende Vorsitzende der Verbandsversammlung
Anlage: Entwurf des Jahresabschlusses 2024

**Öffentliche Bekanntmachung gem. § 21a
der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes
(Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) i. V. m.
§ 10 Abs. 7 und 8 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Kreis Warendorf
Az.: 63-40655/2025

Warendorf, 03.12.2025

Der Kreis Warendorf, Waldenburger Straße 2, 48231 Warendorf, hat der Wibberich Windenergie GmbH & Co. KG, Halene-Kampen 55, 59227 Ahlen mit Datum vom 05.11.2025 eine Immissionsschutzrechtliche Genehmigung mit folgendem Tenor erteilt:

„Hiermit erteile ich Ihnen gem. § 16 Abs. 1 i.V.m. § 19 des BImSchG i.V.m. §§ 1, 2 und Nr. 1.6.2 des Anhanges der 4. BImSchV die Genehmigung zur wesentlichen Änderung von drei Windenergieanlagen (WEA) in Oelde, Gemarkung Oelde, Flur 305, Flurstück 82 (WEA 1), Flur 305, Flurstück 60 (WEA 2) und Flur 304, Flurstück 25 (WEA 3).“

Die wesentliche Änderung beinhaltet **neue Leistungskennlinien/ Schalldatenblätter** und die **Revision der ursprünglichen Schallimmissionsprognose**.

Antragsumfang/Anlagedaten

Die wesentliche Änderung erstreckt sich über folgende WEA, Anlagenteile und Nebeneinrichtungen mit folgenden Daten sowie die der WEA zugehörigen Transformatoren:

| Nr. | Anlagentyp | Nennleistung | Nabenhöhe | Rotordurchmesser | Rechtswert / Hochwert UTM 32 |
|-------|------------|--------------|-----------|------------------|------------------------------|
| WEA 1 | V172-7.2 | 7.200 kW | 164 m | 172 m | 444644,7 5735101,0 |
| WEA 2 | | | 175 m | 172 m | 445105,8 5735487,9 |
| WEA 3 | | | 175 m | 172 m | 445174,3 5735943,7 |

Tabelle 1

Diese Genehmigung bezieht sich auf die Anlagengrundstücksparzellen sowie die im Antrag dargelegten Erschließungsmaßnahmen auf dem Anlagengrundstück. Darüberhinausgehende außerhalb der Anlagengrundstücke liegende, ggf. geplante Erschließungsmaßnahmen (z.B. Straße-/Wegebau), die weitere Netzanbindung und die Einspeisestelle in das Hochspannungsnetz werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Diese Genehmigung wird nach der Maßgabe nachstehend aufgeföhrter Antragsunterlagen erteilt, soweit in den Bedingungen und den Nebenbestimmungen nicht anderes bestimmt ist.

Die Auflagen zum Immissionsschutzrecht werden teilweise neu formuliert. Diese ersetzen die entsprechenden Nebenbestimmungen der Ursprungsgenehmigung des Kreises Warendorf vom 20.12.2024, Aktenzeichen 63-40080/2024.

Alle anderen Bedingungen, Auflagen und Hinweise der Ursprungsgenehmigung behalten ihre Gültigkeit, soweit in dieser Genehmigung nicht anderes bestimmt wird. „

Der Genehmigungsbescheid ist unter Aufnahme von Nebenbestimmungen des Immissionsschutzrechts ergangen.

Der Genehmigungsbescheid liegt nach Bekanntmachung vom 08.12.2025 bis einschließlich 22.12.2025 während der Dienststunden bei folgender Behörde aus:

Kreis Warendorf, Waldenburger Straße 2, 48231 Warendorf im Raum B2.20:
montags bis donnerstags 08:00 Uhr – 16:00 Uhr
freitags 08:00 Uhr – 12:00 Uhr

Zusätzlich ist der Bescheid im Internet unter www.kreis-warendorf.de (Aktuelles - Bekanntmachungen - Immissionsschutz) einsehbar.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber Dritten als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster erhoben werden.

Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann gemäß § 63 Abs. 2 Satz 1 BImSchG nur innerhalb eines Monats nach Zustellung der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster gestellt und begründet werden.

Kreis Warendorf
Im Auftrag
gez. Mußmann-Reckermann

KREIS WARENDORF
Der Landrat

48231 Warendorf, den 05.12.2025

Öffentliche Bekanntmachung

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2026 mit Anlagen für den Kreis Warendorf ist dem Kreistag am 05.12.2025 zugeleitet worden. Der Entwurf wird für die Dauer des Beratungsverfahrens des Kreistages und seiner Ausschüsse ab sofort in folgender Dienststelle während der Dienststunden (montags bis donnerstags 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr) verfügbar gehalten:

Kreishaus Warendorf, Kämmerei, Räume C 1.89 – C 1.93,
Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf

Ferner ist der Entwurf im Internet (www.kreis-warendorf.de/haushalt) einsehbar. Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung können Einwohner oder Abgabepflichtige der kreisangehörigen Gemeinden in der Zeit von Montag, 08.12.2025, bis Montag, 22.12.2025, bei der o. g. Dienststelle Einwendungen erheben.

Über die Einwendungen beschließt der Kreistag in öffentlicher Sitzung voraussichtlich am 06.02.2026.

gez.
Dr. Olaf Gericke

Satzung**über die****Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen
des Rettungsdienstes des Kreises Warendorf für das Jahr 2025
vom 05.12.2025**

Aufgrund der §§ 5 und 26 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 646) in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. 1969 S. 712) in der jeweils geltenden Fassung hat der Kreistag in seiner Sitzung am 05.12.2025 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1**Allgemeines**

- (1) Der Kreis Warendorf betreibt gem. § 6 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV. NW. S. 458) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit dem Bedarfsplan des Kreises Warendorf für den Rettungsdienst gem. § 12 RettG die Rettungswachen
- Ennigerloh
 - Sendenhorst mit Außenstelle Drensteinfurt
 - Telgte mit Außenstelle Ostbevern
 - Wadersloh

als öffentliche Einrichtungen sowie das an der Leitstelle des Kreises Warendorf vor gehaltene NEF.

- (2) Die unter Abs. 1 genannten Rettungswachen haben die Aufgabe
- a) bei Notfallpatientinnen und Notfallpatienten lebensrettende Maßnahmen am Notfallort durchzuführen und, soweit aus medizinischer Sicht erforderlich, deren Transportfähigkeit herzustellen und sie unter Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit und Vermeidung weiterer Schäden mit Notarzt- oder Rettungswagen in ein für die weitere Versorgung geeignetes Krankenhaus zu befördern und

- b) Kranken oder Verletzten oder sonstigen hilfsbedürftigen Personen, die nicht unter Buchstabe a) fallen, fachgerechte Hilfe zu leisten und sie, soweit aus medizinischer Sicht erforderlich, unter Betreuung durch qualifiziertes Personal mit Krankenkraftwagen zu befördern.

Der Kreis Warendorf stellt zur Erfüllung dieser Aufgaben Krankenkraftwagen mit dem erforderlichen Personal und gegebenenfalls einen Notarzt bzw. eine Notärztin zur Verfügung.

§ 2

Gegenstand der Gebühren

Für die Inanspruchnahme der Leistungen des Rettungsdienstes des Kreises Warendorf nach § 1 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung und des anliegenden Gebührentarifs, der Bestandteil der Gebührensatzung ist, erhoben.

§ 3

Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühr sind verpflichtet:

- a) der Benutzer bzw. die Benutzerin,
- b) bei minderjährigen Benutzern bzw. Benutzerinnen die Personen, denen nach den gesetzlichen Bestimmungen diesen Benutzern gegenüber die Unterhaltspflicht obliegt.

(2) im Falle der missbräuchlichen Alarmierung gilt der Besteller bzw. die Bestellerin als Benutzer bzw. Benutzerin.

(3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(4) Sofern Ansprüche der Benutzer gegenüber einem gesetzlichen Versicherungsträger oder einer Ersatzkasse bestehen, können die Gebühren diesen in Rechnung gestellt werden.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Abfahrt des Fahrzeuges vom jeweiligen Standort bei Übermittlung des Einsatzauftrages.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie sind innerhalb von 1 Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides an die Kreiskasse zu zahlen.

§ 5

Notwendigkeitsbescheinigung

- (1) Werden die Kosten von einem Versicherungsträger übernommen, ist eine ärztliche Bescheinigung (Verordnung einer Krankenbeförderung / Notwendigkeitsbescheinigung) beizubringen.
- (2) Für den Transport von Notfallpatienten im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 RettG NRW ist eine ärztliche Notwendigkeitsbescheinigung nicht erforderlich.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 06.12.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 12.12.2023 außer Kraft.

Gebührentarif**Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen des Rettungsdienstes des Kreises Warendorf für das Jahr 2025 vom 05.12.2025**

Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes des Kreises Warendorf werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---------------------------------|----------|
| 1. Rettungswagen (RTW) | |
| Einsatzgebühr | 892,00 € |
| 2. Krankentransportwagen (KTW) | |
| Krankentransportpauschale | 362,00 € |
| 3. Notarzteinsatzfahrzeug (NEF) | |
| Fahrzeugeinsatzgebühr NEF | 627,00 € |
| 4. Notarzteinsatz | |
| Notarzteinsatzpauschale | 698,00 € |

Wird der Notarzt bzw. die Notärztin gesondert mit einem Fahrzeug zum Einsatzort befördert, so werden die Gebühren nach Ziffer 3 zusätzlich erhoben.

5. Gleichzeitige Beförderung von mehreren Patienten

Bei der gleichzeitigen Beförderung von mehreren Patienten in einem Fahrzeug werden die Gebühren nach Ziff. 1, 2 und 3 durch die Zahl der beförderten Patienten geteilt. Die Notarztpauschale nach Ziff. 4 wird für jeden Patienten bzw. jede Patientin mit 60 % der Gebühr festgesetzt.

Angehörige des Patienten bzw. der Patientin werden im Rahmen der freien Kapazität des eingesetzten Fahrzeugs gebührenfrei bis zum Zielort befördert.

6. Verbrauch von Medikamenten, die Desinfektion und die Inanspruchnahme der medizinischen Gerätschaften

Der Verbrauch, der in den Krankenwagen bereitgehaltenen Medikamente, die Desinfektion von Fahrzeug und Gerät und die Inanspruchnahme der medizinischen Geräte sind mit den Grundgebühren abgegolten und daher gebührenfrei.

Für den Transport von Blutkonserven werden die Gebühren nach Ziffer 3 dieses Gebührentarifs berechnet.

7. Der Einsatzdienst für die Krankentransportwagen wird auf der Grundlage des Bedarfssplans für den Rettungsdienst geregelt. Wird eine Krankentransportfahrt außerhalb des festgelegten Einsatzdienstes mit einem Rettungswagen durchgeführt, so werden die Gebühren nach Ziffer 1 dieses Gebührentarifs erhoben.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Wortlaut der Satzung stimmt mit dem Beschluss des Kreistages vom 05.12.2025 überein. Das Verfahren nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO wurde eingehalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist vorher beanstandet worden oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warendorf, den 05.12.2025

gez.

Dr. Olaf Gericke
Landrat

Satzung

über die

**Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen
des Rettungsdienstes des Kreises Warendorf für das Jahr 2026
vom 05.12.2025**

Aufgrund der §§ 5 und 26 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 646) in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. 1969 S. 712) in der jeweils geltenden Fassung hat der Kreistag in seiner Sitzung am 05.12.2025 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Der Kreis Warendorf betreibt gem. § 6 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV. NW. S. 458) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit dem Bedarfsplan des Kreises Warendorf für den Rettungsdienst gem. § 12 RettG die Rettungswachen

- Ennigerloh
- Sendenhorst mit Außenstelle Drensteinfurt
- Telgte mit Außenstelle Ostbevern
- Wadersloh

als öffentliche Einrichtungen sowie das an der Leitstelle des Kreises Warendorf vor gehaltene NEF.

(2) Die unter Abs. 1 genannten Rettungswachen haben die Aufgabe

- a) bei Notfallpatientinnen und Notfallpatienten lebensrettende Maßnahmen am Notfallort durchzuführen und, soweit aus medizinischer Sicht erforderlich, deren Transportfähigkeit herzustellen und sie unter Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit und Vermeidung weiterer Schäden mit Notarzt- oder Rettungswagen in ein für die weitere Versorgung geeignetes Krankenhaus zu befördern und

- b) Kranken oder Verletzten oder sonstigen hilfsbedürftigen Personen, die nicht unter Buchstabe a) fallen, fachgerechte Hilfe zu leisten und sie, soweit aus medizinischer Sicht erforderlich, unter Betreuung durch qualifiziertes Personal mit Krankenkraftwagen zu befördern.

Der Kreis Warendorf stellt zur Erfüllung dieser Aufgaben Krankenkraftwagen mit dem erforderlichen Personal und gegebenenfalls einen Notarzt bzw. eine Notärztin zur Verfügung.

§ 2

Gegenstand der Gebühren

Für die Inanspruchnahme der Leistungen des Rettungsdienstes des Kreises Warendorf nach § 1 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung und des anliegenden Gebührentarifs, der Bestandteil der Gebührensatzung ist, erhoben.

§ 3

Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr sind verpflichtet:
 - a) der Benutzer bzw. die Benutzerin,
 - b) bei minderjährigen Benutzern bzw. Benutzerinnen die Personen, denen nach den gesetzlichen Bestimmungen diesen Benutzern gegenüber die Unterhaltpflicht obliegt.
- (2) im Falle der missbräuchlichen Alarmierung gilt der Besteller bzw. die Bestellerin als Benutzer bzw. Benutzerin.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Sofern Ansprüche der Benutzer gegenüber einem gesetzlichen Versicherungsträger oder einer Ersatzkasse bestehen, können die Gebühren diesen in Rechnung gestellt werden.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Abfahrt des Fahrzeuges vom jeweiligen Standort bei Übermittlung des Einsatzauftrages.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie sind innerhalb von 1 Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides an die Kreiskasse zu zahlen.

§ 5

Notwendigkeitsbescheinigung

- (1) Werden die Kosten von einem Versicherungsträger übernommen, ist eine ärztliche Bescheinigung (Verordnung einer Krankenbeförderung / Notwendigkeitsbescheinigung) beizubringen.
- (2) Für den Transport von Notfallpatienten im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 RettG NRW ist eine ärztliche Notwendigkeitsbescheinigung nicht erforderlich.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für das Jahr 2025 vom 05.12.2025 außer Kraft.

Gebührentarif**Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen des Rettungsdienstes des Kreises Warendorf für das Jahr 2026 vom 05.12.2025**

Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes des Kreises Warendorf werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---------------------------------|------------|
| 1. Rettungswagen (RTW) | |
| Einsatzgebühr | 1.259,00 € |
| 2. Krankentransportwagen (KTW) | |
| Krankentransportpauschale | 720,00 € |
| 3. Notarzteinsatzfahrzeug (NEF) | |
| Fahrzeugeinsatzgebühr NEF | 969,00 € |
| 4. Notarzteinsatz | |
| Notarzteinsatzpauschale | 715,00 € |

Wird der Notarzt bzw. die Notärztin gesondert mit einem Fahrzeug zum Einsatzort befördert, so werden die Gebühren nach Ziffer 3 zusätzlich erhoben.

5. Gleichzeitige Beförderung von mehreren Patienten

Bei der gleichzeitigen Beförderung von mehreren Patienten in einem Fahrzeug werden die Gebühren nach Ziff. 1, 2 und 3 durch die Zahl der beförderten Patienten geteilt. Die Notarztpauschale nach Ziff. 4 wird für jeden Patienten bzw. jede Patientin mit 60 % der Gebühr festgesetzt.

Angehörige des Patienten bzw. der Patientin werden im Rahmen der freien Kapazität des eingesetzten Fahrzeugs gebührenfrei bis zum Zielort befördert.

6. Verbrauch von Medikamenten, die Desinfektion und die Inanspruchnahme der medizinischen Gerätschaften

Der Verbrauch, der in den Krankenwagen bereitgehaltenen Medikamente, die Desinfektion von Fahrzeug und Gerät und die Inanspruchnahme der medizinischen Geräte sind mit den Grundgebühren abgegolten und daher gebührenfrei.

Für den Transport von Blutkonserven werden die Gebühren nach Ziffer 3 dieses Gebührentarifs berechnet.

7. Der Einsatzdienst für die Krankentransportwagen wird auf der Grundlage des Bedarfssplans für den Rettungsdienst geregelt. Wird eine Krankentransportfahrt außerhalb des festgelegten Einsatzdienstes mit einem Rettungswagen durchgeführt, so werden die Gebühren nach Ziffer 1 dieses Gebührentarifs erhoben.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Wortlaut der Satzung stimmt mit dem Beschluss des Kreistages vom 05.12.2025 überein. Das Verfahren nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO wurde eingehalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist vorher beanstandet worden oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warendorf, den 05.12.2025

gez.

Dr. Olaf Gericke
Landrat

Benachrichtigung

Der Kreis Warendorf hat in dem Verwaltungsverfahren, Shefket Yusein, geb. am 03.02.04, zuletzt wohnhaft in 59229 Ahlen, Förderweg 28, mit Schreiben vom 13.11.2025, Aktenzeichen: 36.50.30, eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der o. g. Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i. V. m. § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit öffentlich zugestellt.

Es gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushangs zwei Wochen verstrichen sind.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Zimmer B 0.60, Waldenburger Straße 2, 48231 Warendorf während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Kreis Warendorf
Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung

Der Kreis Warendorf hat in dem Verwaltungsverfahren, Abdulrahman Alhaj Jasem, zuletzt wohnhaft Keplerstr. 4 in 59229 Ahlen, mit Schreiben vom 01.12.2025 unter dem Aktenzeichen 3105/558126 eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der oben genannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben **durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt** (§ 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen). **Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.**

Es gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushangs zwei Wochen verstrichen sind.

Das Schreiben kann im Jobcenter Kreis Warendorf, Anlaufstelle Ahlen, Zimmer , Raiffeisenstraße 11, 59229 Ahlen, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Kreis Warendorf
Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung

Der Kreis Warendorf hat in dem Verwaltungsverfahren, Marian Jan Lisnianski, zuletzt wohnhaft Müssinger Straße 14 in 48231 Warendorf, mit Schreiben vom 14.11.2025 unter dem Aktenzeichen 3300/251800 eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der oben genannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben **durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt** (§ 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen). **Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.**

Es gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushangs zwei Wochen verstrichen sind.

Das Schreiben kann im Jobcenter Kreis Warendorf, Anlaufstelle Warendorf, Zimmer 27, Südstraße 10 a, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Kreis Warendorf

Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung

Der Kreis Warendorf hat in dem Verwaltungsverfahren, Maurice Pascal Schnabl, zuletzt wohnhaft Am Neuen Baum 18 in 59229 Ahlen, mit Schreiben vom 18.09.2025, sowie mit Schreiben vom 27.11.2025 unter dem Aktenzeichen 3105/1595507 eine rechts-mittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der oben genannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben **durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt** (§ 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen). **Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.**

Es gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushangs zwei Wochen verstrichen sind.

Das Schreiben kann im Jobcenter Kreis Warendorf, Anlaufstelle Ahlen, Zimmer 213, Raiffeisenstraße 11, 59229 Ahlen, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Kreis Warendorf
Der Landrat



Benachrichtigung

Das Amt für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Frau Yazel Enc

letzte bekannte Anschrift: Gemmericher Straße 70 59229 Ahlen
mit Schreiben vom: 16.09.2025
Aktenzeichen: 410150083622

eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthalt der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. §1 i. V. m. §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Amt für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr, Zimmer B1.33 Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Warendorf, 28.11.2025

Kreis Warendorf
Der Landrat
Im Auftrag